

# **Anforderungen und Verfahren für den Einsatz als BeraterIn / PrüferIn für das Österreichische Umweltzeichen bzw. EU-Eco-Label<sup>1</sup> für Tourismusbetriebe**

## **1. Anforderungsprofil**

Vorausgesetzt werden hohe kommunikative Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz.

Umweltzeichen-BeraterInnen und -PrüferInnen müssen die erforderlichen Fachkenntnisse sowie Unabhängigkeit, Verlässlichkeit und Integrität besitzen.

### Fachliche Qualifikationen

- Naturwissenschaftlich/technische Ausbildung (z. B. HTL oder Hochschulstudium bzw. wirtschaftliche Ausbildung mit naturwissenschaftlich/technischer Zusatzausbildung)
- Erfahrungen in der Betriebsberatung oder -prüfung mit touristischer und/oder ökologischer Ausrichtung
- Kenntnisse und Erfahrungen betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden.

Die erforderlichen fachlichen Qualifikationen müssen durch entsprechende Nachweise/Referenzen belegt werden.

## **2. Erlangung und Prüfung der erforderlichen Fachkenntnisse**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste der empfohlenen BeraterInnen bzw. für den Einsatz als PrüferIn für das Umweltzeichen für Tourismusbetriebe ist die Teilnahme an der Basisschulung zum Umweltzeichen, die durch die zeichengebenden Stellen bzw. deren Auftragnehmer angeboten wird.

Nach der Teilnahme an der o.a. Informationsveranstaltung zum Umweltzeichen erfolgt die vorläufige Aufnahme in die Liste der empfohlenen BeraterInnen. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach positiver Beratung eines Tourismusbetriebes zum Umweltzeichen für Tourismusbetriebe.

Die erforderlichen Fachkenntnisse für PrüferInnen werden durch die zeichengebenden Stellen bzw. deren Auftragnehmer im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens festgestellt:

- a) Prüfung der Fachkenntnisse über die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens bzw. des EU-Eco-Labels für Tourismusbetriebe sowie der organisatorischen Strukturen (Abläufe) und der Satzungen zum Österreichischen Umweltzeichen bzw. zum EU-Eco-Label.
- b) Erfolgreiche Beratung eines Betriebes zum Umweltzeichen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird im Text nur die Bezeichnung Umweltzeichen verwendet, die sowohl für das Österreichische Umweltzeichen als auch für das EU-Eco-Label steht.

c) Beurteilung der Auditkenntnisse vor Ort im Rahmen eines „Witness Audit“.

In der Folge müssen BeraterInnen und PrüferInnen durch Weiterbildung die Aufrechterhaltung ihrer Fachkenntnisse gewährleisten.

### 3. Unabhängigkeit und Integrität, Weisungsfreiheit

- Der/die UmweltzeichenprüferIn muss integer und von dem zu prüfenden Tourismusbetrieb unabhängig sein.
- Das System des Umweltzeichens sieht eine klare Trennung zwischen Beratung und Prüfung vor. Daher ist ausgeschlossen, dass ein/e PrüferIn Betriebe prüft, die er/sie auch hinsichtlich der Umsetzung der Kriterien zur Erlangung des Umweltzeichens beraten hat.
- Weiters darf der/die UmweltzeichenprüferIn mit dem Unternehmen, dessen Leitung und dessen MitarbeiterIn sowie dem/der beigezogenen BeraterIn in keinem Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis bzw. in keinem Werk- oder Gesellschaftsvertragsverhältnis stehen (ausg. Werkvertrag zur Prüfung).
- Der/die Umweltzeichen-PrüferIn unterliegt in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit keinem Weisungsverhältnis und wird durch die zeichengebenden Stellen bzw. deren Auftragnehmer dem jeweiligen Tourismusbetrieb zugeteilt.

### 4. Informationsaustausch und Weiterbildung

Zur Weiterbildung und um eine einheitliche Interpretation der Kriterien und den Informationsaustausch zwischen zeichengebender Stelle, deren Auftragnehmer, BeraterIn und PrüferIn zu gewährleisten, werden regelmäßig (je nach Prüfungsfrequenz) Berater-PrüferInnen-Jour Fixe abgehalten.

Den BeraterInnen wird dringend empfohlen, an diesen Treffen teilzunehmen. Hat der/die BeraterIn im Lauf von zwei Jahren an keinen Jour-Fixe Sitzungen teilgenommen bzw. findet in diesem Zeitraum kein schriftlicher Austausch mit den für die Zeichenvergabe zuständigen Institutionen oder keine Beratung zum Umweltzeichen statt, so behält sich die zeichengebende Stelle vor, den/die BeraterIn bis zu einer weiteren Jour Fixe Teilnahme bzw. erfolgreichen Beratung von der Liste der für das Umweltzeichen empfohlenen BeraterInnen zu streichen.

Der/die PrüferIn verpflichtet sich zur Teilnahme an diesen Treffen (mindestens einmal alle zwei Jahre) bzw. zur regelmäßigen, ausführlichen, schriftlichen Rückmeldung über die absolvierten Prüfungen (offene Fragen, Problembereiche etc.). Ist der/die PrüferIn mehrmals verhindert, an den Jour-Fixe Sitzungen teilzunehmen und findet auch kein sonstiger ausreichender Austausch mit den für die Prüfungsabwicklung zuständigen Institutionen statt, so wird er/sie bis zu einer weiteren Teilnahme an einem Berater-PrüferInnen Jour Fixe nicht mehr als PrüferIn eingeteilt.

Für die Kosten, die dem/der BeraterIn bzw. PrüferIn aus der Jour-Fixe-Teilnahme erwachsen, hat er/sie (bzw. seine/ihre Dienststelle) selbst aufzukommen.

## 5. Durchführung der Prüfungen

Der/die PrüferIn hat bei der Prüfung von Tourismusbetrieben nach den Richtlinien für das Österreichische Umweltzeichen für Tourismusbetriebe bzw. den Richtlinien für das EU-Eco-Label für Beherbergungsbetriebe<sup>2</sup> bzw. Campingdienste<sup>3</sup> in der letztgültigen Fassung vorzugehen sowie die von den zeichengebenden Stellen als Hilfsmittel vorgesehenen Materialien (wie beispielsweise Umweltzeichen-Software) einzusetzen.

Das Prüfprotokoll ist der mit der Prüfungsabwicklung betrauten Stelle umgehend zu übermitteln und auf Anfrage ist mündlich über den Ablauf der Prüfung zu berichten. Der mit der Prüfungsabwicklung betrauten Stelle obliegt die fachliche Kontrolle der Prüfprotokolle; werden fachliche Fehler oder Formfehler festgestellt, so hat der/die PrüferIn die entsprechenden Korrekturen ohne Verzögerung vorzunehmen.

## 6. Honorare

Dem/der PrüferIn gebührt für die Prüfungstätigkeit ein Entgelt in Höhe des von der zeichengebenden Stelle festgelegten, aktuell gültigen Entlohnungsschema.

## 7. Sonstige Bedingungen

Die zeichengebenden Stellen bzw. deren Auftragnehmer behalten sich vor, den/die PrüferIn bei Zutreffen von Sachverhalten, die seine Verlässlichkeit oder Integrität in Zweifel stellen, nicht mehr als PrüferIn einzusetzen. BeraterInnen werden von der Liste der empfohlenen BeraterInnen gestrichen.

Insbesondere betrifft das die Nicht-Einhaltung einer der folgenden Bedingungen

- Keine Jour Fixe Teilnahme in einem Zeitraum von zwei Jahren
- Keine abgeschlossene Umweltzeichen-Beratung bzw. -Prüfung in einem Zeitraum von drei Jahren
- Kein ausreichender Informationsaustausch mit den zeichengebenden Stellen bzw. deren Auftragnehmer
- Rufschädigendes Verhalten
- Mangelhafte Prüfungsleistung

## 8. Dauer der Aufnahme und Nutzung des Umweltzeichen-Logos

Das von den zeichengebenden Stellen erstellte Prüferzertifikat gilt solange die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3-7 eingehalten werden.

Das Logo des Österreichischen Umweltzeichens kann in der eigenen Kommunikation verwendet werden, wenn eindeutig hervorgeht, dass nicht das Unternehmen bzw. die

---

<sup>2</sup> Entscheidung Nr. 2003/287/EG der Kommission vom 14. April 2003

<sup>3</sup> Entscheidung Nr. 2005/338/EG der Kommission vom 14. April 2005

Prüfungsleistung an sich mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, sondern die angebotene Prüfungstätigkeit im Dienst des Umweltzeichens erfolgt (z. B. durch den Zusatz „BeraterIn/PrüferIn für das Österreichische Umweltzeichen für Tourismusbetriebe“).